

Merkblatt zum Artenschutz bei Baumaßnahmen (z. B. Neubau, Anbau, Abriss oder Sanierung von Gebäuden)

Auch im besiedelten Bereich kommen Tierarten vor, die unter einem besonderen gesetzlichen Schutz stehen, z. B. Fledermäuse, Störche, Schwalben, Sperlinge, Hornissen, verschiedene Höhlenbrüter wie Schleiereule, Turmfalke oder Waldkauz sowie Siebenschläfer.

Das Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren gesetzlich geschützter Arten einschließlich ihrer Entwicklungsformen ist ebenso verboten wie die Beseitigung oder Beeinträchtigung ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, auch wenn sich diese in oder an Gebäuden befinden.

Konkret bedeuten dies für Bauarbeiten an Gebäuden Folgendes:

- Bei den Arbeiten dürfen keine Tiere oder Eier zu Schaden kommen.
- Die genannten Tierarten dürfen nicht in der Weise gestört werden, dass die Brut/Jungenaufzucht behindert oder aufgegeben wird und die Jungen bzw. die Eier absterben. Dies bedeutet in der Regel, dass Sanierungsvorhaben außerhalb der Fortpflanzungszeit, also von Oktober bis März durchzuführen sind.
- Störche, Mauersegler, Schwalben und die genannten Höhlenbrüter benutzen ihre Nester immer wieder. Die Nester dürfen daher weder während der Brutzeit noch außerhalb der Brutzeit beschädigt, zerstört, entfernt oder unzugänglich gemacht werden.
- Auch Fledermäuse benutzen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten immer wieder, insofern gilt das Obengenannte für Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch hier. Dabei ist zu beachten, dass in seltenen Fällen auch Winterquartiere betroffen sein können.

Im Einzelfall sind Ausnahmen oder Befreiungen möglich. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die untere Naturschutzbehörde/ obere Naturschutzbehörde. Bei Konfliktpotenzial lassen sich erfahrungsgemäß in den meisten Fällen Lösungswege für eine Genehmigung finden.

Hinweise

- Für Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die nicht erhalten werden können, muss ein geeigneter Ersatz in Form von Nisthilfen bzw. Ersatzquartieren geschaffen werden. Es kann sein, dass die Ersatzquartiere geschaffen werden müssen, bevor mit der Baumaßnahme begonnen werden darf.
- Auch die Entfernung bzw. Beseitigung von Lebensstätten ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde ist eine Ordnungswidrigkeit.
- Wird gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen, trifft die untere Naturschutzbehörde Anordnungen, um ggf. verbliebene Lebensstätten, insbesondere Brut- und Wohnstätten geschützter Arten, vor weiteren Beeinträchtigungen zu bewahren.



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Ansprechpartner

Die jeweils für Ihre Gemeinde zuständigen Sachbearbeitenden finden Sie auf unserer Internetseite www.kreis-rz.de.

Sie erreichen die untere Naturschutzbehörde auch über die allgemeine E-Mailadresse: naturschutz@kreis-rz.de, per Fax unter 04541/888-157 oder per Post unter: Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Naturschutz, Barlachstraße 2 in 23909 Ratzeburg.

Rechtsgrundlagen

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz geregelt:

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG